

1761

~~1761~~



34

Hochselbstfürstlich und Wohlweisse
 Durchlauchtigste Herrschaft Herr von Hatzbarm
 und Familien!



Seiner Wohlwollenstetigkeit zu Ehren von 8² und 4²
 proct. Jahren ein zu Luft ansaltan, und
 dem letzten gemäss, welches jetzt im
 vorigen Jahr gebrach, als ein für Joseph
 Hofu von sein abzunimmt, nichtroffen
 ist, Jahren ein von Verbott ein die
 bei dem ersten Gemessel Jahren die
 geblieb bewünset.

Es ist aber das nunmehr unbekannt, nachstehend
 ein höfliche Dank für die prompte Justiz
 Leistung, und nunmehr hier Wohlwollen
 meinen Durchlauchtigsten Herrschaft Herr von
 Hatzbarm, und Familien kann die vorigen
 Jahren die Jahren bei dem Sebastian
 Wunnet, und ohne Beyer bestmöglichst
 zu bezeugen, und eine, ohneachtet der
 von letzten dem nur extra. Jahren
 angehalten Zeit-frist zu bezeugen

Verpflichtung nunstlich anzufalten; in demnach ofen
Gewalt von beiden Seiten zu hoffen sein
darff. In noch unbekannter Zeit, und wie
dann Schuldner seist nicht freylich, ist
ein Creditoren. Einmal, und 2. schuldig;
den andern dessen Crediter seist Simon,
ist das Judum freylich Schwingen - Josef,
und 10. schuldig. Mit diesen wollen
hier Wohlstand, namentlich ofen Creditoren
Kaufmann zu Stande gehen, und wenn ein
von Zahlung namentlich werden, den Betrag
davon uns beliebig zu kommen lassen;
hinsichtlich, daß wir in allen Dingen
sind mit gleicher Treue und Ehrlichkeit
widertun, und in freywilliger Gehorsam-
tung, nichts sagen werden

Hier Wohlstand
Einmal Creditors hochzuhaben
Kaufmann und Creditoren

Anton Wundt
den 17. July 1764.

Einpflichtigste
H. H. Hartmann
und Rath allia.